

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Pfinztal**

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 27.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 15 Kostenerstattung erhält folgende Fassung

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Eigenbetrieb die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 2

§ 36 Beitragssatz erhält folgende Fassung

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt
je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 3,74 €

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

§ 42 Grundgebühr erhält folgende Fassung

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt pro angefangenem Monat bei
 1. Hauswasserzählern mit einer Nenngröße von
Q3=2,5 (Qn 1,5) 3,25 € (netto), 3,4775 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Q3=4 (Qn 2,5) 3,25 € (netto), 3,4775 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Q3=10 (Qn 6) 3,50 € (netto), 3,7450 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Q3=16 (Qn 10) 4,20 € (netto), 4,4940 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Q3=25 (Qn 15) 10,95 € (netto), 11,7165 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
Q3=63 (Qn 40) 15,20 € (netto), 16,2640 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)

2. Ringkolbenzählern 3,45 € (netto), 3,6915 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)

3. Verbundwasserzählern mit einer Nenngröße von

Q3=63 (WPV-DN 80) 39,90 € (netto), 42,6930 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 4

§ 43 Verbrauchsgebühren erhält folgende Fassung

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,82 € (netto) bzw. 3,0174 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
 - (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,82 € (netto) bzw. 3,0174 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)
 - (3) Der Mietsatz für ein Standrohr mit Wasserzähler und bei beweglichen Wasserzählern beträgt pro angefangenem Monat

für ein Standrohr mit Wasserzähler der Größe Q3= 10 23,40 € (netto)
bzw. 25,0380 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)

für ein Standrohr mit Wasserzähler der Größe Q3= 16 23,40 € (netto)
bzw. 25,0380 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)

für ein Bauzählerbrett 13,80 € (netto)
bzw. 14,7660 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer)

- (4) Zur Sicherung der Ansprüche des Eigenbetriebs gegenüber dem Mieter aus verursachten Schäden oder Verlust hat der Mieter

pro Standrohr eine Kaution von 800,00 € zu stellen

pro Bauwasserzähler eine Kaution von 400,00 € zu stellen

§ 5

§ 53 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 27.01.2026

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Pfinztal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.